

Gemeinde Strengen

A-6571 Strengen

Strengen, am 06.07.2020

e-mail:gemeinde@strengen.at

PROTOKOLL Nr.03/2020der **Gemeinderatsbeschlüsse vom 02.07.2020**

im Sitzungssaal der Gemeinde Strengen

Beginn: 20 Uhr 05

Ende: 00 Uhr 30

Anwesend: Bgm. Ing. Sieß Harald, Juen Richard, Spiss Waltraud als Ersatz für Neuhauser Gernot, Senn Bertram, Seifert Kathrin, Mark Simon, Zangerl Manfred, Zangerl Wolfgang, Zangerl Markus, Haueis Friedrich, Bgmstv. Zangerl Reinhard, Zangerl Heiko

Entschuldigt: Neuhauser Gernot, Hellweger Werner, Juen Christoph als Ersatz für Hellweger Werner n.a.

Tagesordnung:

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 14.05.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der angesuchten Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp.239/5, Brunnen
4. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzungen des „Mittelschulverbandes Vorderes Stanzertal“
5. Beratung und Beschlussfassung zu Sanierungsmaßnahmen „Gliesgasse“ laut Angebote
6. Beratung und Beschlussfassung zum Investitionsprogramm für die nächsten 5 Jahre, betreffend den Mittel Illwerke
7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise zur Straßenverbreiterung Innergrieshof
8. Bericht über die durchgeführte Kassa-, Beleg-, und Prüfung der JR-2019 vom 26.06.2020
9. Aussprache und Beschlussfassung, zur Genehmigung der Mehrausgaben und Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 2019
10. Beschluss zum Rechnungsabschluss 2019 lt. § 108 TGO
11. Personalangelegenheiten
12. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Bgm. Ing. Sieß Harald begrüßt die anwesenden Gemeinderäte/innen und Ersatzmitglieder zur heutigen Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest.

Bgm. teilt dem Gemeinderat mit, dass Frau Haueis Beate mit 2.Juni 2020 ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Der Bürgermeister bedankt sich seitens der Gemeinde

noch für ihre geleistete Arbeit als Gemeinderätin in verschiedenen Funktionen und Ausschüssen. Somit rückt an ihrer Stelle Zangerl Heiko als zukünftiger Gemeinderat nach.

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 14.05.2020

Das Protokoll vom 14.05.2020 wurde jedem Gemeinderat, sowie den ersten 3 Ersatzmitgliedern per E-Mail übermittelt. Es gibt keine weiteren Ergänzungen bzw. Einwendungen zum Protokoll. Auf das Verlesen des Protokolls wird einstimmig verzichtet und das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterzeichnet.

2. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über die wahrgenommenen Termine und Versammlungen seit der letzten GR-Sitzung.

- Maßnahmen – Begehungen Dawinbachverbauung – Bescheide zu bevorstehendem Projekt sind mittlerweile vorliegend.
- WKW-Stanzertal – Geschäftsjahr 2019 ist erfreulich gut verlaufen
- Infoplattform Gem2Go für unsere Gemeinde ist in Ausarbeitung und wird demnächst Vorort im Gemeindeamt geschult und kann in Betrieb genommen werden
- Vermessungsarbeiten, Auftrag betreffend der Baulandumlegung Unterweg „Dichta“ wurden seitens der LRG.Bau- und Raumordnungsrecht vergeben
- Zubau bzw. Erweiterung beim Klärwerk Flirsch sollte demnächst begonnen werden. Dazu wurde eine Anfrage bezüglich Aushubdeponie bei der Gemeinde Strengen für ca. 4500 – 5000 m³ angefragt. Grundsätzlich könne man sich als Verbandsmitgliedsgemeinde eine Anlieferung auf unsere Deponiefläche vorstellen. Der Deponiepreis wird mit € 11,00 brutto vorgeschlagen. Dies sollte der Bgm.dem Verbandsobmann so mitteilen, damit weitere Schritte zur Vergabe der Aushubarbeiten erfolgen können.

Der Vizebürgermeister Zangerl Reinhard teilt seinerseits noch einige Angelegenheiten dem Gemeinderat mit.

- Gemeindestraßen speziell Mauerwerke wurden mit GR.Haueis Friedrich begutachtet und folgendes festgestellt, dass einige Bereiche umgehend zu sanieren wären. Da würde sich GR.Haueis Friedrich bereit erklären, diese was möglich ist zu sanieren. Größere Sanierungen müssten in Folge anderswertig vergeben werden.
- Weiters wurden unsere „illegalen Deponien“ im Bereich „Mühlgartli, Gütli Bereich Straße Innerberg 1.Kurve und Bereich Richtung Fußballplatz“ wahrgenommen und besichtigt. Hier wird vorgeschlagen diese zu entsorgen und mit Hinweisschilder darauf aufmerksam machen, dass eine Ablagerung verboten ist. Wann dies keine Wirkung zeigen sollte, so müsse es wirklich mal zu einer Anzeige kommen, damit diese unerlaubten Ablagerungen ein Ende haben.
- Weiters wurden die Ablagerungen im Bereich der Lochkapelle besichtigt – hier wurde laut Information durch den Bürgermeister mit den Betroffenen gesprochen, dass diese Missstände beseitigt werden.

3. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung der angesuchten Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp.239/5, Brunnen

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Sachlage und das Ansuchen zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 29.Juni 2020, mit der Planungsnummer 627-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich der Gp.239/5; KG 84014 Strengen durch 4 Wochen hindurch vom 07.07.2020 bis 05.08.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

**Grundstück 239/5; KG 84014 Strengen
rund 52 m³**

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Beratung und Beschlussfassung der neuen Satzungen des „Mittelschulverbandes Vorderes Stanzertal“

Der Bürgermeister berichtet dem GR. über die geplanten und erforderlichen Änderungen im Schulverband. Hauptgrund ist die bevorstehende Umstrukturierung der Schule von einer Neuen Mittelschule in eine Mittelschule. Daher wird es erforderlich auch den Namen von „Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal“ in „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ abzuändern. In diesem Zuge sollte auch eine Neufassung der aus früherer Zeit bestehenden Verbandssatzungen vorgenommen werden. Damit die neuen Satzungen und die

Namensänderung in Kraft treten kann sind gleichlautende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden erforderlich. Die geplanten Änderungen wurden in der Verbandsversammlung besprochen und abgeklärt:

Aufgrund der vorbereiteten Änderung der Vereinbarung sowie der Satzungen wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen beschließt mit 12 Ja Stimmen gegen 0 Nein Stimmen, die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal wie folgt abzuändern und nachfolgende Satzung des Gemeindeverbandes „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ neu zu erlassen:

Vereinbarung

Im Absatz 1) wird die Bezeichnung des gesetzlichen Schulerhalters von „Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ geändert.

Im Absatz 2) wird der Name des Gemeindeverbandes von „Neuer Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ auf „Mittelschulverband Vorderes Stanzertal“ geändert.

Satzung

des gemäß §§ 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Mittelschule Vorderes Stanzertal“ (in der Folge als Gemeindeverband bezeichnet).

§ 1

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden Grins, Pians, Stanz, Strengen und Tobadill oder aus einem vom Bürgermeister entsandten Vertreter, der ordentliches Mitglied im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde ist.
2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl des Prüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,

- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
2. Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4

Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
2. Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Gemeindeamt Pians eingerichtet wird.

§ 6

Aufbringung der Mittel

1. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
 - a) Die Investitionsbeiträge gemäß § 77 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz 1991 i.d.g.F. (SchOG 1991) und die Schuldendienstbeiträge zur Deckung der Ausgaben für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Baukosten für Neu-, Zu- und Umbauten aufgenommenen Darlehen sind von den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen, wobei die Gemeinde Pians 10% der Investitionsbeiträge und Schuldendienstbeiträge als Fixbeitrag übernimmt. Die restlichen Prozent werden unter allen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Der Fixbetrag der Gemeinde Pians ergibt sich daraus, dass die Gemeinde als Schulstandortgemeinde keine Kosten für Schülertransporte entrichtet und das Gebäude einen Mehrwert für die Gemeinde Pians darstellt. Dafür darf die Gemeinde Pians das Schulgebäude und Schulgelände auch für Veranstaltungen jeglicher Art nutzen.
 - b) Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
 - c) Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 i.d.g.F. zu entrichten.
2. Ein sich aus dem Absatz 1) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 7

Außerschulische Benützung

1. Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist im Wesentlichen nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verbandsobmann in Absprache mit dem Schulwart.
2. Der Mittelschulverband Vorderes Stanzertal überlässt Schulräumlichkeiten sowie die Turnhalle Vereinen, Firmen und öffentlichen Institutionen, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht und der Schulleiter gehört wurde. Die Festlegung eines entsprechenden Benützungsentgeltes obliegt der Verbandsversammlung.

§ 8

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen.
2. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Schule von einer der verbandsangehörigen Gemeinden als gesetzlicher Schulerhalter weitergeführt wird. Das Vermögen geht in das Eigentum dieser Gemeinde über.

§ 9

Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden

1. Scheidet eine Gemeinde von dem Gemeindeverband aus, hat sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Beiträge.

2. Sofern durch Änderung der Vereinbarungen über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten sollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinden als Beitrittsbeitrag zu entrichten haben. Dieser Beitrittsbeitrag hat dem bisherigen Investitionsaufwand vermindert um die Wertminderung des Anlagevermögens zu entsprechen.

§ 10

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 11

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörige Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 6 dieser Satzung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung zu Sanierungsmaßnahmen „Gliesgasse“ laut Angebote

Bei der letzten GR-Sitzung wurden bereits die geplanten Maßnahmen zur Sanierung der Gliesgasse im Gemeinderat besprochen. Aufgrund des zu erwartenden Aufwandes wurden 3 Angebote eingeholt.

Abgegeben haben die Fa. Erdbau Siegl Thomas die Fa. Erdbau Transporte Falch GmbH.. Kein Angebot vorgelegt hat Weiskopf Bertram. Ein Vergleich der beiden Angebote weist die Fa. Siegl Erdbau als Billigstbieter aus (Thomas

Diskussion entsteht hauptsächlich betreffend der geplanten Errichtung einer Steinmauer an der bergseitigen Böschung am Weganfang in Unterweg. Vzbgm. Zangerl vertritt die Meinung, dass die diesbezüglich geplante Maßnahme mit den Grundeigentümern bereits besprochen wurden und die Zustimmung fanden. GR. Zangerl M. kann sich eine Erstellung dieser Mauer nicht vorstellen zumal die momentan bergseitig vorhandene Böschung relativ steil ist und auch der Zugang zu den obliegenden Grundstücken nicht verschlechtert werden darf. Seiner Meinung nach wäre eine talseitige Mauerlösung zu befürworten. In dieser Angelegenheit muss dringend nochmals mit den betroffenen Parteien Vorort eine Besprechung stattfinden, wo eine endgültige und eventuell sinnvollere Lösung zur Errichtung dieser Mauer gefunden werden soll.

Bezüglich den Sanierungsmaßnahmen des weiteren Wegverlaufes – Schotterung – Verbreiterungen – Krainerwand usw. gibt es seitens des GR keine Einwände.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Ausführungsarbeiten an die FA. Erdbau Siegl GmbH.,6571 Strengen vorbehaltlich der Mauererrichtung bis zur endgültigen Abklärung, laut vorliegender Kostenschätzung, zu vergeben.

Ebenfalls beschließt der Gemeinderat in diesem Bereich 3 Set Hundestationen zu installieren. Kosten laut Angebot der Firma Naturabiotomat GmbH.,6130 Schwaz € 831,92 inkl.Mwst.

Die Aufstellungsorte werden mit Anfang und Ende Gliesgasse (Unterweg und Weiher) sowie im Bereich Brunnen (Zufahrt Fußballplatz) festgelegt.

6. Beratung und Beschlussfassung zum Investitionsprogramm für die nächsten 5 Jahre, betreffend den Mittel Illwerke

Gemäß dem gültigen Talvertrag erhält die Gemeinde Strengen jährlich eine Zahlung von den Vorarlberger Illwerken als Abgeltung für das der Rosanna entnommene Wasser. Diese Entschädigungszahlungen wurden in den letzten Jahr um den Anteil den bisher das Land Tirol erhielt aufgestockt. Bei dem den Gemeinden zugesprochenen Landesanteil handelt es sich um frei verfügbare Mittel.

Die ursprünglichen Mittel (Hälfteanteil) sind zweckgebundene Mittel und für die Landwirtschaft herzunehmen. Für den zweckgebundenen Teil hat der Gemeinderat für 5 Jahre ein Investitionsprogramm zu beschließen.

Folgende Punkte werden beschlossen:

- Aufrechterhaltung und Unterstützung des laufenden Almbetriebes in den Almen Boden und Dawin
- Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der bestehenden Gebäude in den Almen Boden und Dawin
- Kultivierungsmaßnahmen und Weideverbesserungen in den Almen
- Erhalt und Pflege von landwirtschaftlichen Wegen
- Instandhaltung der Gemeindestraßen und der Zufahrtswege in die Almen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben aufgelisteten Punkte für das Investitionsprogramm für die nächsten 5 Jahre an die Verwaltungsgemeinschaft Stanzertal zu melden.

7. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise zur Straßenverbreiterung Innergrieshof

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass der örtliche Bauausschuss am 22.06.2020 Vorort eine Begehung bzw. Besprechung zur geplanten Straßenverbreiterung im Bereich Innergrieshof „Neubau Maaß Matthäus“ durchgeführt hat.

Die momentane Breite der Gemeindestraße in diesem Bereich beträgt ca. 3,70 m. Ziel der Gemeinde ist es schon seit Jahren in diesem Bereich eine Straßenverbreiterung zu realisieren. Dahingehen wurde in den Vorjahren, im Rahmen einer Grundbereinigung, von den Privatgrundeigentümern ein Streifen mit einer Breite von 1,20 m kostenlos an das öffentliche Gut Wege abgetreten. Also auch von Dr. Maaß Markus, dem Vorbesitzer des gegenständlichen Grundstückes.

Um eine effiziente Straßenbreite zu erzielen stellte sich jedoch heraus, dass die nun zur Verfügung stehende Grundstücksbreite nicht zweckmäßig ist. Daher wurde seitens der jetzigen (Maaß Matthäus und Bianca) ein Angebot unterbreitet unter welchen Umständen von ihrer Seite einer neuerlichen Inanspruchnahme ihres Grundstückes zugestimmt werden könnte (Eingang am 24.06.2020 beim Bürgermeister).

Folgendes wird vorgeschlagen:

- Fam. Maaß verkaufen einen Grundstreifen von einem halben Meter zum Baulandpreis von 125,00 €/m² - an die Gemeinde.
- Die Oberflächenentwässerung der Gemeindestraße muss geregelt werden und darf nicht mehr über das neu bebaute Grundstück abfließen.
- Ebenfalls wird es keine Kostenbeteiligung für die Mauererrichtung geben

Eine Antwort für diese Angelegenheit erwartet sich Fam. Maaß bis spätestens 5.7.2020 seitens der Gemeinde dazu, ansonsten erlischt das Angebot.

GR.Mark Simon Obmann Bauausschuss nimmt dazu kurz Stellung und teilt dem Gemeinderat mit, dass dies jetzt alles entgegen der Besprechung mit dem Bauausschuss Vorort war. GR.Mark S. bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass bei der gemeinsamen Begehung 3 Varianten besprochen wurden.

Aufgrund, dass Maaß Matthäus als Zuhörer anwesend ist, wird er gefragt, warum und wieso er jetzt zu diesem Angebot gekommen ist. Es wird von Matthäus erläutert, dass dies nach einiger Überlegung nun so sein sollte. Im Gemeinderat entsteht zu dieser Sache eine angeregte Diskussion wie man hier doch noch zu einer vernünftigen und vertretbaren Lösung kommen kann. Eine große Herausforderung ist sicherlich die angesprochene Oberflächenwasserentsorgung.

GR.Mark S. bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass man solche Angelegenheiten, wann möglich für alle Betroffenen Gemeindebürger die gleiche Vorgangsweise wählen sollte. Es wäre nicht gerecht, dass jemand einen Beitrag von 50 % der Investitionen dazu aufbringen

muss und der andere bekommt noch eine Abgeltung für seinen Grund. Unter Berücksichtigung der bereits abgetretenen Fläche, erscheint für Bgm. Sieß die Ablöse des zusätzlichen Streifens für vertretbar, der geforderte Preis ist jedoch zu hoch angesetzt. Im Gemeinderat setzt sich die Meinung durch, dass der übliche Preis für Abstandsflächen vertretbar wäre, dann müssten jedoch mindestens 80 cm abgetreten werden, damit eine zweckmäßige Fahrbahnbreite erzielt werden kann.

Dem anwesenden Maaß Matthäus wird daher ein Gegenangebot unterbreitet unter welchen Bedingungen der Gemeinderat einer Errichtung der Stützmauer durch die Gemeinde zustimmen könnte:

Vorschlag der Gemeinde – Grundabtretung zur Mauererrichtung in einer Breite von 80 cm – zum Ablösepreis von € 30,00/m². (bei einer Länge von 28 lfm sind dies ca. 23 m²)

Maaß Matthäus willigt diesem Angebot der Gemeinde ein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stützmauer unter diesen Voraussetzungen zu errichten und den dafür erforderlichen Grund (80 cm Streifen) von Maaß Matthäus zu einem Preis von 30 €/m² käuflich zu erwerben. Die Arbeiten sollen durch den Güterwegebau (Sg ländlicher Raum) ausgeführt werden.

8. Bericht über die durchgeführte Kassa-, Beleg-, und Prüfung der JR-2019 vom 26.06.2020

Obmann GV. Juen Richard berichtet dem Gemeinderat über die am Freitag, den 26.06.2020 durchgeführte Kassa- und Belegprüfung, sowie Prüfung der Jahresrechnung 2019, durch den Überprüfungsausschuss.

Anwesende waren die Überprüfungsausschussmitglieder Zangerl Wolfgang und Obm. Juen Richard, sowie der angehende Finanzverwalter Pinzger Dominik. Weiters war bei der Sitzung auch Bürgermeister Ing. Sieß Harald anwesend. Ausschussmitglied GR Mark Simon hat sich entschuldigt.

Die ziffernmäßige Richtigkeit der Barkasse wurde festgestellt. Die Prüfung der Belege erfolgte von 17.02.2020 bis zum 26.06.2020.

Kassenbestandsaufnahme:

Bargeld	€	387,18
Guthaben Giro Konto/	€	66.663,00
Vorhandener tatsächlicher Kassabestand	€	67.050,18

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 17.02.2020 bis 26.06.2020 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab kein Mängel.

Vzbgm. Zangerl R. stellt noch einige Fragen zur Beantwortung und Anregungen zu eventuelle Änderungen an den Überprüfungsausschuss.

- Ausgabenrückstände – Erläuterung woher dies kommt und was das ist
- Sonderrücklage Dawinweg sollte als Erhaltungsrücklage geführt werden
- Haushaltsquerschnitt Einnahmen weniger/Ausgaben mehr
- Verschuldungsgrad

Zu den aufgetretenen Fragen wird vom Bürgermeister Stellung genommen.

9. Aussprache und Beschlussfassung, zur Genehmigung der Mehrausgaben und Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 2019

Vom Bürgermeister werden einige markante Mehrausgaben dem Gemeinderat vorgetragen. Von der Durchsicht aller überschrittenen Haushaltsstellen wird verzichtet.

Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen usw. kommt es immer wieder zu Überschreitungen der Haushaltsplanansätze. Die Überschreitungen im Jahre 2019 wurden durch entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates teilweise bereits abgesegnet. Die noch nicht beschlossenen Überschreitungen werden im Detail besprochen und erläutert. Jedoch wurde das Beschlussdatum nicht in die Überschreitungsliste eingetragen. Dies soll in Zukunft auch unter dem Jahr erledigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig alle noch nicht ausdrücklich genehmigten Haushaltsüberziehungen aus dem Jahr 2019, die erläutert und zur Kenntnis gebracht wurden, einstimmig zu genehmigen.

10. Beschluss zum Rechnungsabschluss 2019 lt. § 108 TGO

Die Jahresrechnung 2019 ist in der Zeit vom 12.Juni 2020 bis 26.Juni 2020 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Strengen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Kundmachung zur öffentlichen Einsichtnahme an der Amtstafel erfolgte am 10.06.2020. Eine Einsichtnahme sowie Einbringung von Stellungnahmen zur Jahresrechnung 2019 ist nicht erfolgt. Die Überprüfung der Jahresrechnung erfolgte am 26.06.2020 durch den Überprüfungsausschuss.

Bgm. Ing. Sieß Harald übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Zangerl Reinhard (lt. TGO § 31) und verlässt zur Beschlussfassung den Sitzungssaal.

a) vorhandene Geldmittel laut Kassen-Ist-Abschluss: (Seite 13)

Barkassa	€ 537,65
Girokonto RBO, Nr. 520007, Stand vom 31.12.2019	€ 153.832,95
	<u>€ 154.370,60</u>

b) <u>Einnahmenrückstände: (Seite 24)</u>	€ 9.855,22
c) <u>Ausgabenrückstände: (Seite 25)</u>	€ 5.668,88

**Detail-Positionen aller Rückstände – siehe Beilage
„Postenliste mit schliesslichen Resten“**

d) Rechnungsergebnis ordentlicher + außerordentlicher Haushalt: (Seite 25 + 28)

Jahres-Ergebnis ordentlicher Haushalt	€ 110.947,99
Jahres-Ergebnis außerordentlicher Haushalt	€ 0,00
	<u>€ 110.947,99</u>

e) Finanzlage der Gemeinde Strengen: (Seite 47)

fortdauernde Einnahmen	2.339.608,14
- fortdauernde Ausgaben	- <u>1.947.746,63</u>
= Bruttoergebnis fortdauernde Gebarung	391.861,51
- laufender Schuldendienst	- <u>248.629,53</u>
= Verschuldungsgrad	63,45%
= Nettoergebnis fortdauernde Gebarung bzw. frei verfügbare Mittel (Entwicklung der frei verfügbaren Mittel – siehe Beilage)	€ 143.231,98

f) Leasing Feuerwehrrhalle: (Seite 60 + 61)

Kommunalleasing per 31.12. lt. Tilgungsplan, Darlehensrest laut Jahresrechnung	€ 288.430,93
---	--------------

g) vorhandene Rücklagen: (Seite 43)

Sonderrücklage Wasserversorgung (online-Sparbuch AT34 3635 9000 0050 9042)	26.271,36
Sonderrücklage Betriebsbeitrag (online-Sparbuch AT37 3635 9000 0007 1712)	105.000,00
Sonderrücklage Betriebsmittel (online-Sparbuch AT60 3635 9000 0050 9059)	40.943,40
Betriebsmittelrücklage (Sparbuch AT29 4239 0005 0464 2200)	6.894,52
Sonderrücklage Almerneuerung (online - Sparbuch AT16 3635 9000 0050 9075)	3.744,58
Sonderrücklage Dawinweg (online-Sparbuch AT91 3635 9000 0050 9083)	14.894,05
Gesamtsumme	197.747,91

h) Haftungen: (Seite 67 + 69)

„Wasserkraftwerk (WKW) Stanzertal“	€ 2.064.732,00
Gemeindeverbände (Solidarhaftungen)	€ 16.036.252,67

i) gegebene Darlehen: (Seite 72)

„Wasserkraftwerk (WKW) Stanzertal“ € 818.628,57

j) Wertpapiere und Beteiligungen: (Seite 74)

„Wasserkraftwerk (WKW) Stanzertal“, keine jährliche Verpflichtung € 640.000,00

k) Darlehensschulden: (Seite 70 ff)

Der Darlehensrest (14 Darlehen) beträgt laut Jahresrechnung ... €2.401.412,84

Der Kassaprüfungsausschuss beantragt, dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen die Jahresrechnung 2019 laut obiger Aufstellung und erteilt dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter die Entlastung.

11. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig für die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Niederschrift zu dieser Angelegenheit erfolgt in einem eigens geführten Heft

12. Anfragen, Anträge, Allfälliges

- Bgm. Ing. Sieß Harald bringt noch eine Anfrage, betreffend der Aufstellung eines Containers im Bereich „Zöberst Gasse“ von Sigl Helmut zur Kenntnis. Dazu äußert sich der Gemeinderat, dass das Aufstellen solcher Container seitens der Gemeinde nicht geduldet wird und auch genehmigt werden sollte.
- Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, welche Bauvorhaben und Bauanzeigen im Jahr 2020 bei der Gemeinde eingereicht und bereits erledigt wurden.
- GR.Senn Bertram erkundigt sich, betreffend dem TIWAG Mast beim Recyclinghof. Eventuell nachfragen ob man diesen seitens der TIWAG nicht wo anders aufstellen könnte.
- Bgm. bringt zur Kenntnis, dass beim Bahnübergang Richtung Neader die Bodenmarkierungen neu zu markieren sind. Ebenfalls sind 2 neue Verkehrszeichen Bahnübergang anzubringen. Dies wurde seitens der ÖBB schriftlich mitgeteilt.
- Seitens der Gemeinde wurde eine Preisauskunft für die Reinigung des Gemeindesaals, Fensterreinigungen usw. eingeholt. Angebot dazu von Jochen Storch - € 25,00/ h netto Regie für jegliche Reinigungsarbeiten (incl.Geräte und Reinigungsmittel). Zudem würde er auch diverse Sanierungsmaßnahmen würde er um € 45,00 netto erledigen.

- GV Zangerl Manfred bringt zur Kenntnis, dass im Bereich Bühele eine Straßenquerung dringend zu sanieren wäre. Mit TINETZ Kontaktaufnahme und veranlassen.
Ebenfalls wird bezüglich der Holzlege nördlich des Wohnhauses Paller dringend angeraten diese zu entfernen bzw. so niedrig zu halten, dass die Autofahrer besser die Hauseinfahrt sehen können.
Er erinnert auch daran, dass die GR.Sitzungen, wie bereits einmal besprochen, künftig eher öfter aber dafür etwas kürzer abgehalten werden sollten.
- GV. Juen R. bringt noch seine Meinung, betreffend Dawinbachbaustelle an. Momentan eine sehr gefährliche Situation, sollte eine Mure abgehen. Diesbezüglich berichtet Bgm. Sieß, dass seitens der WLV während der Bauphase ein Vorwarnsystem geplant ist.
- Das Oberflächenwasser beim Weg im Bereich Weg-Spilma sollte doch wieder etwas besser versorgt werden. (Sickerschacht, Ableitung usw.)

f.d.R.d.P. Senn Martin